

Reiseanmeldung
KulturenLeben GmbH (UZ-Reisen)
Tel.: 0201 17788916 E-Mail: reisen@unsere-zeit.de

KulturenLeben GmbH
c/o UZ-Reisen
Hoffnungstraße 18
45127 Essen

**Hiermit melde ich mich/uns zur Teilnahme bei folgender Reise an.
Bei dieser Reise gibt es zwei Optionen. Bitte ankreuzen:**

O Teil 1 der Reise: Reisedauer 11 Tage (20.10. – 30.10.2026), Peking, Xian, Yan'an, Yinchuan, Lanzhou, Linxia, Xiahe, Xining, Reisepreis ab 2.789,- €, Einzelzimmerzuschlag 490,- €

O Teil 1 plus Tibet: Reisedauer 18 Tage (20.10. – 06.11.2026), alle Stationen von Teil 1 und zusätzlich Lhasa und Xigazê in Tibet, Reisepreis ab 4.498,- €, Einzelzimmerzuschlag 690,- €

Über mögliche Zusatzleistungen oder andere Abflughäfen nehmen wir gesondert Kontakt auf.
Teilnehmer/innen: (Namen bitte laut Eintragung im Reisepass angeben)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum: Zimmerart:

01.				☐ DZ* ☐ TW* ☐ EZ
02.				☐ DZ* ☐ TW* ☐ EZ
03.				☐ DZ* ☐ TW* ☐ EZ
04.				☐ DZ* ☐ TW* ☐ EZ

*DZ = Doppelzimmer mit Doppelbett *TW = Doppelzimmer mit zwei getrennten Betten

*EZ = Einzelzimmer

Für eine korrekte Bearbeitung Ihrer Buchung benötigen wir von jedem Reisenden eine leserliche Reisepasskopie zusammen mit dieser Reiseanmeldung. Bitte beachten Sie, dass Ihr Reisepass noch mind. 6 Monate nach Reiserückkehr gültig sein muss! Versäumen Sie dies, gehen daraus resultierende Fehler z.B. bei den Flugbuchungen zu Ihren Lasten.

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung bzw. Reisepaketversicherung. Die Reiseversicherung muss spätestens 14 Tage nach Buchung abgeschlossen werden. Bitte informieren Sie sich vor Vertragsabschluss der gewünschten Versicherung über die Art der Versicherung, die Beschreibung der versicherten und ausgeschlossenen Risiken sowie über den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes. Diese Informationen finden Sie unter www.erv.de. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte informieren Sie uns über Allergien oder andere Essenseinschränkungen, damit wir dies der Agentur vor Ort zu Ihren Gunsten mitteilen können. Das gilt auch für Mobilitätseinschränkungen.

Der Gesetzgeber verlangt diesen Hinweis: Wir raten dringend dazu, dass Sie sich umgehend und bis zur Reise regelmäßig auf den Seiten der deutschen Regierung über Ihr hier gebuchtes Reiseziel informieren, besonders zu Fragen der Einreisebedingungen (Visa), der Sicherheit und der Gesundheit. www.auswaertiges-amt.de. Für Reisen nach China sind die dortigen Hinweise nicht hilfreich.

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Plz: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Ort: _____ Datum: _____

Ich habe die Reise- und Zahlungsbedingungen von KulturenLeben GmbH / UZ-Reisen gelesen, verstanden und erkenne Sie hiermit für mich und alle auf dieser Anmeldung namentlich aufgeführten Personen an.

Wichtiger Hinweis: Die Anzahl der Plätze ist limitiert. Die Reiseanmeldung wird erst nach der Bestätigung durch den Reiseveranstalter verbindlich. Mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Reiseveranstalter wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Zahlungen bitte erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung / Rechnung leisten.

Datum/Unterschrift: _____

Eingeschlossene Leistungen

- Linienflüge ab/bis Deutschland (Reisepreis basiert auf Flügen ab/an Frankfurt)
- 6/12 Übernachtungen in Mittelklassehotels (Landeskategorie) in Doppelzimmern mit Bad oder DU/WC – namentliche Nennung dient der Qualitätsorientierung
- Halbpension (Frühstück und Abendessen)
- Transfers im Reisebus mit Klimaanlage, Zugfahrten 2. Klasse
- Programm inkl. Eintritt und deutschsprachiger örtlicher/regionaler Reiseleitung
- Informationsmaterial

Nicht eingeschlossene Leistungen

- Weitere Mahlzeiten und Persönliche Ausgaben sowie Reiseversicherungen



Reise- und Zahlungsbedingungen

01. Abschluss eines Reisevertrages

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann in jeder Form erfolgen, nachdem der Kunde vom Reiseveranstalter i.S. des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB ordnungsgemäß informiert wurde. Obwohl die Anmeldung in jeder Form möglich ist empfehlen wir dringend, nur unsere Formulare „Reiseanmeldung“ zu nutzen.

1.2. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Orts- und Hotelprospekte, sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

1.3. Dritte sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Ausschreibungen des Reiseveranstalters abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen.

1.4. Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Kunden bei Dritunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang des Reiseveranstalters.

1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6. Der Vertrag kommt mit der Zusendung / Übergabe der Annahmeerklärung (Buchungs- oder Reservierungsbestätigung) des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form und bei Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung zu übermitteln.

1.7. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande. Die Annahme des Kunden erfolgt durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder vollständige Zahlung gegenüber dem Reiseveranstalter.

02. Zahlungsmodalitäten

2.1. Der Reiseveranstalter darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherheitsschein i.S. § 651f BGB übergeben wurde.

2.2. Mit Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 18 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 08.1 genannten Grund abgesagt werden kann.

Gebühren für vermittelte Versicherungspolizen sind sofort fällig.

2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadenersatz entsprechend Ziffer 3.3. zu verlangen. Im Falle einer notwendig gewordenen schriftlichen Zahlungserinnerung werden dem Kunden EUR 5,- pro schriftlicher Aufforderung zzgl. notwendiger Portoauslagen für Einschreibebriefe berechnet.

2.4. Auf Wunsch kann die Restzahlung auch bis zur Übergabe der Reisedokumente hinausgezögert werden. Dies kann dann nur bei oder per Nachnahme erfolgen, die auf Kosten des Anmelders grundsätzlich bei Nichtbeachtung der Zahlungsfrist ab zwei Wochen vor Reiseantritt gewährt wird. Kreditkarten können zur Zahlung nicht genutzt werden. Eine Übergabe der Reiseunterlagen ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kann nicht erfolgen.

03. Reiserücktritt des Kunden/Stornokosten

3.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen, die Stornierung schriftlich vorzunehmen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären.

3.2. In Folge des Rücktritts durch den Kunden vor Reisebeginn stellt dem Reiseveranstalter anstelle des Reisepreises eine Entschädigung (zu § 651n BGB), sofern er den Rücktritt nicht zu vertreten hat und/oder keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände i.S. § 651h III BGB vorliegen.

3.3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung richtet sich nach den verifizierbaren Konditionen der Fluggesellschaften, die von den hier aufgeführten Fristen abweichen können:

Bis 90 Tage vor Reiseantritt 20% des Reisepreises
90. bis 61 Tag vor Reiseantritt 30%, des Reisepreises
60. bis 46. Tag vor Reiseantritt 35% des Reisepreises
45. bis 31 Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises
30. bis 16 Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises
15. bis 08. Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises
ab dem 07. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises
Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Davon abweichende Stornierungsbedingungen entnehmen Sie bitte den Angebotsschreiben.

04. Umbuchungen

4.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseziels, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung einvernehmlich vorgenommen, erhebt der Reiseveranstalter zusätzlich ein Umbuchungsentgelt in Höhe von EUR 30,- pro Buchung. Kurzfristige Umbuchungswünsche des Kunden können, sofern eine Umbuchung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 3 zu diesen Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

05. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuss der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis

zu setzen. Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten.

5.2 Preisänderungen durch den Reiseveranstalter müssen entsprechen § 651f (1) Abs. 1 erklärt und begründet sein: Das beinhaltet ausdrücklich den Hinweis, dass im Vertrag auch eine Preissenkung aus gleichem Grunde enthalten ist und der Reiseveranstalter in diesem Falle dem Kunden den zu viel gezahlten Betrag erstattet, abzgl. tatsächlich entstandener Verwaltungsausgaben. Gründe sind z.B.

- a. Erhöhung der Beförderungskosten z.B. Treibstoff
- b. Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren
- c. Gebühren und Steuern für Programmpunkte, Eintrittspreise
- d. Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.

5.3. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen.

Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

5.4. Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Abs. 1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Reiseveranstalter sie nicht einseitig vornehmen. Er kann dem Kunden jedoch eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten angemessenen Frist a. das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder b. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

06. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen, die der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

07. Entfall zusätzlicher Leistungen

Bucht der Kunde über den Leistungsumfang der Ausschreibung der Reise durch den Reiseveranstalter hinaus zusätzliche Leistungen, die der Reiseveranstalter in gutem Glauben bestätigt, die aber bei Näherücken der Reise nicht mehr oder nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können, z.B. Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl oder witterungsbedingte Absagen, kann der Kunde daraus keinen gebührenfreien Rücktritt vom Reisevertrag ableiten. Ausnahme, der Kunde hat ein Einzelzimmer gebucht, das ihm nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Umgekehrt gilt ebenso, hat der Kunde ein halbes Doppelzimmer gebucht und nicht ausdrücklich von der Bestätigung den Reisevertrag abhängig gemacht, geht er mit dem Abschluss des Reisevertrages die Vereinbarung ein, falls kein Zimmerpartner zu finden ist, mit den Kosten des Einzelzimmers einverstanden zu sein. Hat der Kunde sich zusammen mit einem anderen Mitreisenden auf die Teilung des Zimmers verabredet und fällt einer der beiden Kunden später aus, muss der übrig gebliebene Kunde die entstehenden Mehrkosten übernehmen.

08. Rücktritt durch den Veranstalter

1. Bei von uns ausgeschriebenen Reisen gilt, dass wenn eine festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, wir berechtigt sind, vom Reisevertrag bis zu drei Wochen vor Reisebeginn zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Erstattungsansprüche bestehen nicht.

2. Zusätzlich gilt diese Regelung für alle unsere Reisen auch dann, wenn aus Gründen höherer Gewalt wie Naturkatastrophen oder Kriege die Durchführung einer Reise nicht verantwortet werden kann.

3. Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommene Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gegebenenbrachten Beiträge.

09. Reiseversicherungen

Wir empfehlen dringend den Abschluss von Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherungen und/oder einer so genannten Paket-Versicherung, die Schutz gegen Schäden wie Unfall, Krankheit und Ihr Gepäck bietet.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Der Kunde hat den Reiseveranstalter umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugscheine, Leistungsgutscheine & Reiseinformationen) innerhalb der mitgeteilten Frist vor Reiseantritt nicht erhalten hat.

10.2. Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung vor Ort nicht vorhanden oder erreichbar, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben.

10.3. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.4. Vertragliche Minderungsansprüche (§ 651m BGB) und Schadenersatzansprüche (§ 651n BGB) sind ausgeschlossen, sofern der Kunde die Mängelanzeige schuldhaft unterlässt.

10.5. Will der Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651i BGB oder aus wichtigem, für den Reiseveranstalter erkennbarem Grund kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für den Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

10.6. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung
Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flügen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Der Reiseveranstalter übernimmt keine Haftung für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck, wenn diese bei der Aufgabe des Gepäckstückes auf dem Flugschein nicht ausdrücklich vermerkt worden sind.

11. Haftung des Reiseveranstalters

11.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und

Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der bestätigten Reiseleistungen auf der Grundlage des jeweiligen Angebotes.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, wenn diese Leistungen nicht Bestandteil des Reisevertrages sind und der Kunde diese ohne Vermittlung des Reiseveranstalters direkt gebucht und in Anspruch genommen hat.

11.3. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist bei Schäden als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.4. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solche beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Reiseveranstalter hierauf berufen.

12. Ausschluss von Ansprüchen

Die in § 651i Absatz 3 bezeichneten Ansprüche des Kunden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsorrt staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

13. Verjährung

13.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

13.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

14. Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1. Der Reiseveranstalter informiert den Kunden über Bestimmungen von Pass-Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind und die ungenügende Dauer, die für eine Beschaffung etwaiger Dokumente erforderlich ist. Der Kunde ist jedoch für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, sie sind durch Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt.

15.2. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden, sodass der Kunde deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

15.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Zollbestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die Zollbestimmungen des bereisten Landes als auch die des Heimatlandes zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst über die geltenden Vorschriften zu informieren, das gilt auch für Flüge, die mit Umsteigen in anderen Ländern als Heimat- und Zielland verbunden sind und den Vorschriften der jeweiligen Länder bzw. Flughäfen.

17. Gerichtsstand

17.1. Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur am Sitz des Unternehmens verklagen.

17.2. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

17.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a.) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder b.) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die genannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Verbraucherhinweis

Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung der EU-Kommission für Reiseverträge, die online geschlossen wurden, befindet sich unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

19. Allgemeines

Bei technischen Übermittlungsfehlern oder gesetzlichen Änderungen in der Zwischenzeit gilt, dass die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge haben. Das gilt auch für die vorliegenden oder von uns weitergeleiteten Reise- und Zahlungsbedingungen der Reiseveranstalter.

KulturenLeben GmbH
Am Kümmerling 21-25
50324 Bodenheim
Stand: 02.01.2022